## Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset Jahr: 1750 Kollektion: Wissenschaftsgeschichte Werk Id: PPN318045818 PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818|LOG\_0099

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Cap. 25.

Jahr daran, daß du ein Knecht in Alegyptenlande gewesen bist; darum gebiete ich dir diese Dinder welt ge zu thun.

fungen entlehnen, welche die Rabbinen über diese Gefete der Sutthätigkeit gemacht haben. Beil sie aber nichts als Rleinigkeiten in sich enthalten, jo können

wir uns unmöglich entschließen, sie allhier anzuführen. Man sehe 3 Mos. 19, 9. 10. c. 23, 22. Parker. i) De I. N. et G. Lib. 6. c. 6.

# Das XXV. Sapitel.

Sott besiehlet allhier durch Mosen: I. Man soll bey der Strafe der Geißelung Mäßigung gebruachen. p. 1=3. II. Er verbietet, dem Ochsen, welcher das Korn austritt, oder drischet, das Maul zu verbinden. v. 4. III. Er besiehlt, der Bruder eines Mannes, welcher ohne Kinder gestorben ist, soll seine Wirwe heirathen. v. 5=10. IV. Er sert eine harte Strafe auf eine gewisse unbescheidene Zandlung. v. 11. 12. V. Er unterfagt die falschen Gewichte und die falschen Maaße. v. 13=16. VI. Endlich wiederholt er den Beschl, die Amalekiter auszurotten. v. 17=19.

enn einige einen Streit unter einander haben, und sie erscheinen vor Gerichte, damit man sie richten möge; so soll man dem Gerechten Recht sprechen, und den Gottlosen verdammen. 2. Hat der Gottlose Schläge verdient; so soll ihn der Nichter auf die Erde niederlegen, und vor seinen Augen eine gewisse Anzahl Streiche, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, geben lassen. 3. Er soll ihm also vierzig Streide.

v. 3. 2 Chron. 11, 24.

B. 1. Wenn einige einen Streit unter einans der haben, 20. Es erhellet aus dem folgenden ganz deutlich, daß Moses von einem Streite rede, welcher ein Verbrechen betraf, das eine Leibesstrafe verdiente. Polus, Parrick.

So foll man dem Gerechten Aecht sprechen. Man foll ihn von dem, was man ihm fälschlich Schuld gegeben hatte, lossprechen; man soll darthun, daß er nichts Boses gethan habe, man soll ihn für unschuldig erklären. Polus, Patrick.

Und den Gottlofen verdammen. Daß er ge= bubrend gestraft werde. Polus, Patrict.

N. 2. Sat der Gottlose Schläge verdienet. Das heißt: hat er verdient, gepeitscht, ader gegeisselt zu werden. Die Rabbinen reden von zwey hundert und sieben Verbrechen k), wodurch man sich diese Strafe zuziehen konnte. Man muß hiervon den Maimonides 1) und Seldenus m) nachsehen. Ainsworth, Patrick.

k) Calmet redet von 168. aber er irret fich. 1) In Sanbedrin, c. 16-19. m) De Synedr. Lib. 2. c. 13. §. 7. 8.

So foll ihn der Richter auf die Erde nieders legen, und ... Streiche geben lassen. Nachdem man die Zeugen hatte herbey kommen, und in Gegenwart des Beklagten ihre Aussage thun lassen, und nachdem auch das Verbrechen des Beklagten war bewiesen worden; so fälleten die Richter das Urtheil. Dierauf führte man den Missehäter auf einen öffentlichen Platz, man entblößete ihn von den Schultern an dis an den Sürtel, man band ihn mit den Armen fest an eine niedrige Säule, so, daß er gebuckt stund. Der Gerichtsdiener trat hinter ihm auf einen Stein, und bieb ihn mit einer Peitsche, welche aus Riemen

von einer wilden Ochsenhaut gemacht war, in Gegenwart aller Nichter, auf den Rücken und auf die Bruft, Patrick.

Eine gewisse Unzahl, w. Mehr oder weniger, nach Beschaffenheit feines Derbrechens. Indem das Urtheil an dem Miffethater vollftreckt ward, fo fagte der oberfte Michter diefe Borte des 5 B. Mofe, Cap. 28, 58. 59. mit lauter Stimme her : Wenn du dich nicht bestrebelt, alle Worte diefes Gesches ju beobachten, zc. So wird der Berr deine Plas gen und die Plagen deiner Machkommen, freme de plagen zc. über dich kommen lassen. Er feb te diefe Borte des 29. Cap. v. 9. hinzu: Ibr follet alle Worte dieses Bundes beobachten, 2c. und beschloß mit dem 38. v. des 78. Pfalms : Weil er aber barmberzig ist, so vergab er ihnen ihre Miffethat, 2c. War der Richter mit diefen Worten zu Ende gekommen, ehe der Miffethater die Anzahl Streiche, zu welchen er war verdammt worden, betommen hatte; fo mußte er fie wieder von forne ans fangen, bis das Urtheil vollftreckt war. Die Rabbis nen schen hinzu, wenn jemand eines von den verneinenden Geboten hatte übertreten gehabt , fo ware er vor dem Rathe der Dreymanner gepeitschet worden; hatte aber jemand wider ein bejahendes Gebot gefündiget gehabt, fo hatte er diefe Strafe vor dem Rathe der Dreyundzwanziger empfangen n), Minsworth , Patrict, Parter.

n) Selden. ibid. Lib. 2, c. 13. S. 6. Schickard. Ins Reg. c. 2, theor. 7. Grot. in loc.

9. 3. Er foll ihm also vierzig Streiche geben lassen. Weniger Streiche konnte man wohl geben, aber nicht mehr. Diefes hieß etwas gelinder verfahren, als zu Athen, allwo, nach dem Berichte des

884

de, und nicht mehr geben laffen, damit, wenn er ihm mehrere Streiche geben ließe, die Dor Strafe nicht allzugroß feyn, und man mit deinem Bruder, vor deinen Augen, auf Chrifti Geb. eine allzuunanständige Urt umgehen moge. 4. Du follt deinem Ochfen, wenn er das 1451. Betreide austritt, nicht das Maul verbinden. 5. Wenn Bruder ben einander wohnen,

n. 4. Spruchw. 12, 10. 1 Cor. 9, 9. 1 Tim. 5, 18

Aefchines, das Gefes manche Milfethater zu funfhun: dert Streichen verdammte. Patric.

Und nicht mehr, ic. Damit man alfo diefen Be= fehl nicht überschreiten mochte ; fo gab man dem Miffethater niemals mehr, als neun und dreußig Streiche o). Undere glauben, die Geisel, oder die Deitsche habe aus drey Riemen bestanden, und man habe dren= zehen mal damit zugehauen, welches neun und dreußig Streiche ausgemacht habe. Uinsworth, Sammond p) und Parter. Daber fommt es, daß Pau= lus, 2 Cor. 11, 24. fagt, er habe funf mal, oder zu fünf unterschiedenen malen, vierzig Streiche, weniger einen, von den Juden empfangen. Eben diefer Worte bedienet fich auch das judische Recht in der Mischna q). Seldenus merket indeffen an, wenn 3. E. ein Mann zween Fehler begangen hatte, welche die Strafe der Beißelung verdienten, fo gabe man ihm mehr als 40. ja so gar 79. Streiche; bin= gegen wenn der Miffethater gar zu schwach ware, und wenn man beforgte, er mochte in eine Ohumacht verfallen, ehe er 39. Streiche befame, fo hatten die Richter demienigen, der das Urtheil vollzogen hatte, befohlen, er sollte inne halten r). 3m übrigen war die Strafe ber Beißelung, wenn man den Rabbinen glauben barf, niemanden eine Schande; man fonnte sie niemandem vorrücken. Wenn man sie empfan: gen hatte, fo verwaltete man feine Hemter, wie zuvor. aleich als ob nichts vorgegangen ware. Nur allein der Borfigende in dem hohen Rathe verlohr, wenn er war gegeißelt worden, fein Umt, ja man erzeigte ibm nicht einmal so viel Ehre, als den übrigen Glie= dern diefer Versammlung s). Patrick, Ridder ().

o) Iofeph. Antiqu. Lib. 4. c. 8., p) Ueber 2 Cor. 11, 24. q) Tit. Maccoth, c. 3, §. 10. r) Vid. Selden. vbi fup. s) Ita Schickard. ex t) Man febe vornehmlich, Maim. vbi fup. was die Strafe ber Beißelung anbetrifft, eine Differ= tation des Calmet, welche fich vor dem 5 95. Mofe befindet.

B. 4. Du follt deinem Uchfen, wenn er das Ger treibe austritt, nicht das Maul verbinden. In Judaa bediente man fich, gleichwie in Aegypten, Grie= chenland und Italien, der Ochsen, um die Körner, nach der Erndte, aus dem Getreide heraus zu brin= gen. Diefe Thiere traten die Strohhalmen mit ih= ren Fußen, oder zogen ein anderes Berfzeug, welches die Stelle unferer Dreschsflegel vertrat, Hof. 10, 11. Jef. 28, 27. 28. 11). Damit fie nun aber das Getreide, welches fie austraten, nicht freffen mochten, fo hängte man ihnen einen Maulkorb an; oder man bediente fich anderer Mittel, von welchen uns 20-

und v. 5. Matth. 22, 24. Marc. 12, 19. fuc. 20, 28.

chart, bey Abhandlung diefer Materie x), nach fefner Gewohnheit, ein gelehrtes Verzeichniß geliefert bat y). Diefe Unmenschlichkeit verbietet nun Gott allhier, und indem er den Sfracliten befiehlt, mit den Thieren auf eine gelinde Urt umzugeben, fo zeiget er ihnen zugleich, auf was fur eine Urt fie fich felbit ae= gen einander verhalten follen, vornehmlich gegen die Hausgenoffen, die Arbeitsleute, 20. und befonders ge= gen diejenigen, welche an dem Berte des Gottesdien= ftes zum heil der Seclen arbeiten, wie folches Paulus beweiset, 1 Cor. 9, 9. w. 1 Tim. 5, 17. 18. 2(ins= worth, Parker, Patrick. Es gieng also die wahre Abficht, welche Mofes bey diefem symbolischen Un= terrichte hatte, dahin, er wollte die Gefete, die er vor= her gegeben hatte z), bestätigen, und die Ifraeliten aleichfam nothigen, folgenden Ochluß zu machen : Wenn Gott haben will, daß der Ochfe, welcher un= fer Getreide austritt, die Freyheit haben foll, fich von unfern Garben zu nahren, um wie vielmehr fol= len wir nicht den Urbeitern, welche ihren Rleiß und ibre Rrafte zu unferem Beften anwenden, ihren Lohn treulich bezahlen? Ridder, Pyle, Benry.

u) Vid. Varro, de Re Ruft, Lib. 1. c. 52. Columell. Lib. s. c. 21. apud Dought, Anal. Sucr. Part. 1. Excurf. 65. x) Hieroz. Part .1. Lib. 2. c. 40. y) Vid. etianz Bonfrer, in loc. et Gataker. Aduerf. mifcell. Lib. 2. c. 2. col. 272. edit. Trai. z) Cap. 24, 14. 15.

9. 5. Wenn Brüder bey einander wohnen. Das heißt, eigentlich so genannte Bruder, welche in einer Stadt, oder wenigstens in einer Proving woh= nen. 1 Mos. 13, 5.6. Es ist uns nicht unbefannt, daß einige Runftrichter, und unter andern Calvinus, welchen die Ehen zwischen einem Ochwager und einer Schwägerinn Dabe verursachten, unter den Brus dern, Anverwandte außer den in dem 18. Cap. des 3 D. Mofe verbotenen Graden verstehen ; allein es ift die= fes ein grrthum. Der eigentliche Verftand der Bor. te des Grundtertes, die Geschichte des Onan, die judi= sche Tradition, und die verfängliche Frage der Saddu= cher in Unfehung diefer Eben; alles diefes, fage ich, läßt uns nicht zweifeln, daß nicht von wirklichen Brüdern die Rede sey. Man sehe die Synopsis des Polus, und den Patrick.

Und es ffirbt einer von ihnen ohne Kinder. Das heißt, nach der Meynung der judischen Lehrer: ohne ein Rind, es mag nun entweder ein Rnabe, oder ein Mägdlein fenn, von einem ifraelitischen Weibe. Denn wenn er ein hurfind, oder einen abtrünnigen Sohn hinterließ, so war dieses nicht der Fall, von welchem in dem Gesethe die Nede ift ; und wenn er auch gleich eines von einer Sclavinn, oder von einer

beid:

Jahr der Welt 2553.

und es ftirbt einer von ihnen ohne Kinder; so soll sich das Weib des Verstorbenen nicht auswärts an einen Fremden verheirathen, sondern ihr Schwager soll zu ihr gehen, und sie zum Weibe

heidnischen Frau hinterließ, so ward er dennoch angesehen, als ob er ohne Kinder gestorben wäre 1000. Sie sagen ferner, wenn die Witwe des Verstorbenen schwanger wäre, es gienge ihr aber bey der Geburt unrichtig; so würde der Verstorbene ebenfalls angesehen, als ob er ohne Kinder verstorben wäre: brächte sie aber ein lebendiges Kind zur Welt, und wenn es auch gleich allererst nach dem neunten Monate geschähe; so würde ein solches Kind als die Frucht und der Nachfolger des Verstorbenen angeschen a). Patrick, Parker.

a) Vid. Selden. Lib. de Succeff. ad bona defuncti,

So soll sich das Weib des Verstorbenen nicht auswärts an einen Fremden verheirathen. Hier wird der Zweck dieses Gesetzes, das wir erklären, deutlich angezeiget. Dieses Gesetz, welches eine Ausnahme von dem Verbote, eine Schwägerinn zu heirathen b), ist, soll verhindern, daß sich die Stämme nicht mit und untereinander vermengen, daß die Familien nicht abnehmen, und daß die Güter des einen Hauses nicht an ein anderes kommen möchten. Polus Parker.

b) 3 Mol. 18, 16.

Sondern ihr Schwager foll zu ihr gehen, und sie zum Weite nehmen. Die Rabbinen, welche den Verstand dieses Gesetes, das sie nur das Ge= fes des Levirats c) nennen, so febr, als sie nur Konnen, einschränken, sagen: wenn man sich sollte genothi= get befinden, die Bitwe eines verstorbenen Bruders zu heirathen, fo mußte man fowol von Seiten des Baters, als der Mutter fein Bruder feyn; in diefem Kalle ware nur der altefte von den noch lebenden Brudern folches zu thun verbunden, und wenn er verhei= rathet ware, so stellte man es ihm frey, ob er es thun wollte, oder nicht d). Nur der Rönig, fagen fie fer= ner, war von diesem Gesethe ausgenommen e). Pa= trick: Wenn wir aber unfere Augen auf dasjenige richten, was vor Alters zu den Zeiten der Richter porgieng; fo finden wir, daß der Boas, welcher weder der Bruder, noch der nachfte Unverwandte des Ver= storbenen war, die Ruth heirathen sollte, weil es der nåchste Unverwandte nicht hatte thun wollen f). Hieraus erhellet nun, daß fich das Gefeh weiter erstreckte, als die Rabbinen sagen, und daß der nachste

Anverwandte des Verstorbenen die Witwe desselben heirathen mußte. Denn es ist gewiß, daß der Fall, welchen ehemals die Sadducker unserem Hellande, in Ansehung der sieben Brüder, welche nacheinander ein und eben dasselbe Weib geheirathet hatten, vorlegten, deutlich beweiset, daß sie dieses Seleh nicht in einem so eingeschränkten Verstande nahmen g). Allgem. Welthist. III. Th. 150. S. 2003).

c) Levir bedeutet im Pateinischen den Bruder des Mannes, oder den Schwager der Frau. d) Vid. Selden. I'xor Hebr. e) Schickard. vbi sup. f) -Ruth. 4. g) Matth. 22, 24 20.

Und sie beirathen, weil er ihr Schwager ist. Unter allen Einschränfungen, die man bey den Worten dieses Gesetzes, das wir erklären, gemacht hat, ist keine so natürlich, als diese, vermoge welcher vorausgesetzt wird: wenn der Bruder des Verstorbenen bereits verheirathet wäre, so würde er eben dadurch befreyet, daß er die Witwe seines Bruders nicht heirathen dürfte. Diese Anfangsworte des Geschezes, wenn Brücer bey einander wohnen, schemen die Verbindlichkeit zu heirathen auf einen nicht verheiratheten Bruder, welcher in dem Hause Struders wohnete, einzuschen. Kidder.

Wenn wir alles dasjenige durchgeben wollten, was das jubliche Recht von diefer Materie fagt, fo würden wir dieses Wert gar fehr, und vielleicht ohne allen Mußen vergrößern. Wir wollen nur diefes noch bin= aufeben : Wenn der Verftorbene mehr, als eine Frau, hinterließ, fo konnte, nach der Meynung der Rabbinen, fein altefter Bruder nicht mehr als eine beira= then; war er bereits verheirathet, oder wollte er die= fe Witwe nicht heirathen, fo waren alle übrige Bruder davon fren; waren verschiedene Bruder ohne Rin= der gestorben, und es hatte ein jeder eine Frau bin= terlaffen, fo fonnte fie der noch lebende Bruder ent= weder alle 1002), oder gar keine davon heirathen, oder er konnte unter ihnen wählen; endlich, wenn der ale teste Sohn ftarb, und hinterließ eine Bitwe, aber feine Kinder, fo heirathete der andere Sohn diefe Bitwe; ftarb diefer auch ohne Kinder, fo fam der dritte an seine Stelle, und so ferner. Die Talmudiften fagen ferner, das Chebundniß einer Witwe mit ibrem

(1000) Da die eheliche Verbindung mit einer gefangenen Weibsperson eine rechtmäßige Ehe war, c. 21, 11. so mußten auch die Rinder aus solcher Ehe als rechtmäßige Rinder und Erben geachtet werden. Und folglich ist diese rabbinische Einschränfung nicht nur unerweislich, windern auch der Sache zuwider.

(1001) Ben diefer Auslegung verdienet dasjenige erwogen zu werden, was S. Hochw. Herr D. Baums garten dafelbst in der 90. Anm. zu erinnern für nöthig befunden.

(1002) Sowol in dieser Hauptsticlle, als auch in den Parallelorten, Matth. 22, 24. Marc. 12, 19. wird nur von einem Bruder, und nur von einem Weibe geredet. Daß ein Mann mehr als eine Ehefrau gehabt, ist zwar von Gott eben so, wie die Ehescheidung um geringer Ursachen willen, ein größeres Uebel abzuwenden geduldet, niemals aber befohlen worden, weil dieses der ersten Einsetzung des Ehestandes und dessen Abstüchten zuwider war, 1 Mos. 2, 24. Matth. 19, 5. Und hier ist ein ausdrücklicher Befebl. Weibe nehmen, und sie heirathen, weil er ihr Schwager ift. 6. Und der Erstgeborne, Vor den sie zur Welt bringen wird, soll in die Stelle des verstorbenen Bruders treten, und Christi Geb. feinen Namen führen, damit fein Name nicht moge aus Ifrael vertilget werden. 7. Beliebt es aber einem folchen Manne nicht, feine Schwägerinn zu nehmen; fo foll feis ne

v. 7. Cap. 17, 8. und Cap. 21, 19. Ruth 4, 7.

ibrem Schwager ware ohne Feperlichkeiten vollzogen worden, weil die Bitme des Verftorbenen, welcher feine Rinder hinterlaffen hatte, vermöge eines gottli= chen Befehls, als das Weib ihres Schwagers ange= Unterdeffen war es gebräuchlich, daß feben ward. bas Chebundniß in Gegenwart zweener Beugen geschloffen ward, und daß der Bruder der Witwe ein Stuck Geld gab. Man fugte zugleich den Segen und einen Vergleich ben, um der Frau ihr Heiraths= gut zu verfichern. hatte der Bruder noch vorher mit feiner zufünftigen Braut gar zu vertraut gelebt, fo verlangte man ferner feinen Bergleich; fondern es ward ihm die Strafe der Geißelung auferlegt, und er mußte feiner Frau ein Witthum ausseken h). Redoch wir haben genug, und vielleicht schon zu viel von einer Rechtsfache gefagt, welche in der Ausübung feine Schwierigkeiten mehr hat verurfachen können, nachdem das Gefet von dem Levirate, wegen der Vermischung der Stämme und der Familien, nicht mehr hat genau beobachtet werden können. Man trifft noch heute ju Tage eine Art des Levirats ben den Indianern, den Perfern, und denjenigen Tartarn an, welche in Iberien und Albanien wohnen, wie folches der berühmte Zuetius versichert i). Es hat alfo der Gebrauch, die Witwe eines ohne Rinder ver= ftorbenen Bruders zu heirathen, ziemlich lange gedau= ert; denn es ift fein Zweifel, daß er nicht viel alter fey, als Mofes, und daß er nicht bereits ben den Pa= triarchen die Rraft eines Gejetes gehabt habe, wie wir folches ben 1 Mos. 38, 8. angemerket haben k). Man febe die Synopfis des Polus, den Patrick und Lewis 1).

h) Vid. Selden. de Vxor. Hebr. Lib. 1. c. 12. i) Demonftr. Enongel. Prop. 4. C. 11. 6. 1. k) Es hat fich bafelbft ein großes Berfehen in den andern Theil ber Aumerfung eingeschlichen, allwo es an fatt die= fer Borte : Uebrigens ift bier nicht zc. heißen muß, Wenigstens ift dieses einer von den alten Gebräuchen, deren Beobachtung Mofes in ein Gefen verwandelt bat. 1) The Antiquities of the Hebrew Repub. Book. 6. c. 30. Vol. 3. p. 269.

18. 6. Und der Erffgeborne, den fie zur Welt bringen wird, foll in die Stelle des verftorbes nen Bruders treten, und feinen Mamen führen. In dem Hebraischen heißt es nur: Und der Erst= geborne, den sie zu Welt bringen wird, wird sich über den Wamen des verstorbenen Bruders er= beben, das heißt, nicht wie es die Bulgata übersebt: er foll nach dem Mamen des Verstorbenen genen= net werden; oder wie es in unferer Ueberfehung aus= gedruckt ift: und feinen Mamen fubren, denn das Gegentheil erhellet aus der Geschichte der Ruth ganz deutlich, als welche ihrem Sohne, den sie mit dem Boas zeugte, den Mamen Obed, und nicht den Ma= men Mahlon, den ihr erster Mann fuhrte, beplegte 1003); sondern er foll in die Stelle des verstorbes nen Bruders treten, er foll fein Erbe feyn, er foll feinen Mamen und feine Familie erhalten, er foll fie wieder aufrichten, erheben, erwecken, wie es in dem folgenden heißt m). Der Name bedeutet bisweilen die Machfolge. Man darf, um fich davon zu über= führen, nur 1 Mof. 38, 8. 9. mit 4 Mof. 27, 4. 3u= fammenhalten. Ainsworth, Polus, Ridder, Pas trick, Parker.

m) Ita Grot, Fag. Vatab. Druf, Eft. Menoch. Bonfrer. Vid, inprimis I. Perizonius, in Differt, triade, Differt. 1. p. 10. etc. 71. etc.

Damit sein 17ame nicht moge aus Israel ver= Das heißt : damit feine Familie tilaet werden. nicht zu Grunde gehen moge. 4 Mos. 27, 4. Patrick. Grotius hat in einer Rede des Demosthenes eben einen folchen Ausdruck gefunden. Parter.

9. 7. Beliebt es aber einem folchen Manne nicht, feine Schwägerinn zu nehmen. Gott will nicht haben, daß man den Bruder des Berftorbenen zwingen foll, feine Bitwe zu beirathen. Es war die= fes eine Milderung des Gebrauchs, den man feit den Zeiten der Patriarchen beobachtet hatte; denn der Onan war verbunden, die Thamar zu heirathen. 1 Mof. 38. 1004). Patrid. 20llein, fpricht man, wie? wenn die Bitwe des Verstorbenen einen unüberwindlichen 216=

( 1003 ) Diefer Beweis ware allein zureichend; doch wird uns erlaubet fenn, noch zween benzufügen : 1) den Bebrauch der hebraischen Redeusart, welche niemals so viel bedeutet, als: des andern Wamen führen, nach des andern Mamen genennet werden; 2) die deutliche Erklärung, Ruth 4, 5. und 14.

(1004) Bielleicht verstehet man dieses nur von der Verbindlichkeit nach dem vierten Gebote, weil fein Vater es ihm befohlen hatte. Das aber auch ein göttliches, obwol fein geschriebenes, Gefes muffe da gewefen fenn, und Onan nicht mit gutem Billen, fonden mit, Misvergnugen wider das Gefetz die Thamar geheirathet habe, das laßt fich aus folgenden Unzeigungen mehr als wahrscheinlich schlußen : 1) weil eine folche Urfache und Absicht angeführet wird, welche nicht auf menschlichem Willen, sondern einig und allein auf der fonderbaren Verheißung Gottes von der Erhaltung und Vermehrung der judischen Geschlechte beru=

ſoĦ

Jahr ne Schwägerinn hinauf an das Thor zu den Aeltesten gehen, und sagen: Mein Schwaz der weigert sich, den Namen seines Bruders in Israel aufzurichten, und will mich vermöz 2553. ge des Schwagerrechts, nicht heirathen. 8. Alsdenn sollen ihn die Aeltesten seiner Stadt herbezrufen, und mit ihm reden, und wenn er daben bleibt, und spricht: Es beliebt mir nicht, sie zu nehmen: 9. So soll seine Schwägerinn sich vor den Aeltesten zu ihm naz hen, und ihm seinen Schub ausziehen, und ihm in das Angesicht speyen, und sagen: So

v. 9. Ruth. 4, 7.

Abschen bey sich verspürte, und ihren Schwager nicht heirathen wollte, was war alsdenn zu thun? Das göttliche Gesetz bestimmet in diesem Falle nichts; die Nabbinen aber haben diesen Mangel zu ersetzen ge= sucht. In solchem Falle, sagen sie, gieng man mit der Witwe um, wie man mit Weibern, die sich ihren Männern widerletzten, umzugehen pflegte. Man kließ sic aus dem Hause, und sie verlohr das Witthum, welches allen Witwen angewiesen ward n). Ains= worth, Parker.

n) Maim. in Jibbum, c. 2. §. 10.

So foll feine Schwägerinn hinauf an das Thor zu den Aelteffen geben, w. Es war schon genug, wenn das Gerichte aus dreyen Richtern, ja sogar nur aus dreyen Nichtern desselben Ortes bestund, wie solches Seldenus und Frotius gezeiget haben 0). Pas trick, Parker.

o) Selden. de Vxor. Hebr. Lib. 1. c. 15. Grot. in loc.

2. 8. Alsdenn follen ... die Aelteften ... mit ihm reden; w. Um entweder zu untersuchen, ob dasjenige, was die Witwe des Verstorbenen sagt, wahr ist. Ridder. Oder, wenn es wahr ist, seinen Bruder zu überreden, daß er sie heirathen möge. Polus. In dem Seldenus findet man die Umstände und die Ceremonien, welche bey dergleichen Selegenheiten gebräuchlich waren p. Patrict.

p) Vbi sup. c. 14.

28. 9. So foll feine Schwägerinn sich vor den Aleltesten zu ihm nahen, und ihm seinen Schuh ausziehen. Nämlich, den Schuh des rechten Fusses, wie die Nabbinen sagen. Was bedeutete denn aber diese Ceremonie? Weil man bey andern Volfern keine solche antrifft, und weil man auch in der heil Schrift keine gleichlautende Stelle sindet, aus welcher man diese erklären könnte; so kann man diese Frage nur aus Muthmaßungen beantworten. Es sagen also erstlich einige: der Schuh wäre ein Zeichen der Macht q); hieraus schlüßen sie, wenn man einem seinen Schuh nähme, so wäre dieses eine symbolische Handlung, durch welche man auf eine sügürliche Urt zu erkennen gäbe, daß er dieses, oder jenes Nechts

ware beraubet worden, und in dem gegenwärtigen Falle, daß er dem Erbtheile feines verftorbenen Bruders, und der Ehe mit feiner Bitwe entfagte. Engl. Bibel, Aidder. Andere, J. E. Grotius, fagen schlecht hin, der angebundene Ochub mare ein Beichen der Verbindung; und der losgebundene Schuh ein Beichen, daß man frey ware, dasjenige zu thun, was man håtte thun follen. Man sebe die Synopsis des Polus. Endlich fagen noch andere, barfuß fenn, ware ein Zeichen der Demuthigung, ein Merkmal, daß man als ein Sklave ware gehalten worden r). Wenn man also einem Manne, welcher fich weigerte, die Witwe feines Bruders zu heirathen, die Schuhe auszog, fo war diefe Ceremonie ein Zeichen, daß man ibn ehrlos machte s), als einen harten und verache tungswürdigen Mann, welcher nicht werth ware, daß er unter ehrlichen und fregen Leuten lebte. Patrick, Pyle, Wels. Einige verbinden diese verschiebenen Begriffe, wenigstens die ersten benden, miteinander, als Uinsworth, Polus, Parker.

9) \$6, 60, 10. \$6, 108, 10. r) Jef. 20, 3. 4. 5) Ioleph. Antiq. Lib. 4. c. 8. Maim. More Nev. Part. 3. c. 49.

Und ihm in das Angesicht speven. Um au zeigen, wie fehr fie den verachtete, der fie verachtet hats Die Rabbinen fagen, fie håtte nur vor ihm auf die te. Erde gespieen, fo, daß es die Richter hatten feben tonnen. Sie seten hinzu : weil es wider den Poblitand wurde gewesen sevn, wenn fich ein Ronig dergleichen verächtlichen Ceremonien hatte unterwerfen follen, fo ware er niemals verbunden gewesen, die Witwe feines Bruders zu heirathen. Sie hatten eben dieses, wie es scheinet, anch von dem Hohenpriefter fagen tonnen. Dem fey nun wie ihm wolle, obgleich der König in Israel gehalten war, die sechs hundert und dreyzehen Gebote des Gesethes zu beobachten; so war er doch dem besondern Gesethe des Levirats nicht unterworfen t). Patrid, Parter.

t) Selden. ibid, Lib. 1. c. 10. et Hackfpan. Lib. 1. Mifcell. c. 7. § 8.

## Und fagen: So foll 2c. Benn diefe Borte ge: fpro:

het, und eben dieselsige, welche der höchste Gesetzgeber in unserm Terte zu erkennen gegeben hat: 2) weil Onan gleich vom Anfange nicht die Absicht hatte, die der ehelichen Verbindung eigen 1st: 3) weil seine in der Beywohnung begangene Missenta, als welche der Absicht sowol der Ehe, als auch besonders des Levirats zuwider war, von Gott gestrafet ward. Eine Strafe seket allemal ein Gesetz, und eine göttliche Strafe ein göttliches Gesetz voraus. Nun hatte aber Onan sich deswegen so verunreiniget, weil er diese Absicht nicht erfüllen wollte: daß du deinem Bruder Saamen erweckest. Demnach muß ichon damals ein göttliches Gebot das Necht des Levirats verordnet, und diese Absicht dessichen bestimmet haben.

foll man dem Manne thun, welcher feines Bruders Haus nicht bauen will. 10. Und Vor fein Name foll in Ifrael das Haus desjenigen, dem man den Schuh ausgezogen hat, ges Christi Geb. 11. Wenn einige einen Streit mit einander haben, und das Weib des nennet werden. 1451. einen kommt herben, daß sie ihren Mann aus der Hand desjenigen, der ihn schlägt, erretten moae, und ftrecket ihre hand aus, und ergreift ihn bey feiner Scham: 12. So sollt du ihr die Hand abhauen, und dein Auge foll ihrer nicht schonen. 13. Du sollt nicht zweyerley Steine zum wägen, einen großen und einen fleinen, in deinem Sacke haben. 14. Es sollen auch nicht zweyerley Spha, ein großes und ein kleines, in deinem Hause fenn. 15. Sondern du follt vollige und richtige Steine zum waren haben. Du follt auch ein völliges und richtiges Spha haben, damit deine Tage verlängert werden in dem Lande. das dir der Herr dein Gott giebt. 16. Denn wer diese Dinge thut, wer eine Unges rech=

#### v. 13. 3 Mol. 19, 35. 36. Elech. 45, 10. v. 16. Sprüchw, 11, 1.

fprochen waren, so schriech, nach der Meynung der Rabbinen, die Richter und die ganze Gemeine zu dreven malen: Sein Schub ist ausgezogen; bier= auf ward die ganze Sache niedergeschrieben. Sels denus, welcher das Formular einer solchen gerichtli= chen Nachricht aus dem Maimonides anführet, lie= fert uns zu gleicher Zeit ein weit fürzeres, das aus der Gemara von Berufalem genommen ift, und den Inn= halt der andern fürzlich in folgenden Worten in fich In unserer 17. 17. Gegenwart hat die fasset. und die 17. Witwe des und des 17. dem und dem 17. dem Sohne des und des 17. den Schuh ausgezogen. Sie hat ihn vor uns gebracht, fie hat ihm den Schuh des rechten Jukes ausgezogen, und in unferer Gegenwart ausgespieen, fo, daß wir ihren Speichel auf der Erde haben liegen geseben, und hat zu ihm gesagt: So soll man dem Manne thun, welcher seines Bruders Baus nicht bauen will. Berindge diefer Schrift, welche man die 21cte des ausgezogenen Schubes nennete, konnte sich die Witwe wieder an einen an= dern verheirathen u). Patrick, Parker, Lewis x).

u) Selden. de Vxor. Hebr. Lib. 1. c. 14. p. 71. edit. Franx) The Antiquities of the Hebrew cof. 4. 1695. Repub. Book 6. c. 30. Vol. 3. p. 269.

V. 10. Und sein Wame soll in Israel das Haus desjenigen, dem man den Schuh ausges jogen hat, genennet werden. Bir haben hierben nur etwas weniges anzumerken, und es ift folches aus dem Leo von Modena genommen. Die Bitwe hei= rathen, spricht er, heißt jebom, denn dieses Wort be= deutet so viel, als seine Schwägerinn beirathen; und sie in die Frenheit sehen, heißt chalizab, oder den Schuh ausziehen 1005). "Ehemals lobte man "diejenigen, welche die Witwen ihrer Brüder heira= "theten; heute ju Tage ober, da die Manner viel "geiziger und finnlicher find, ziehen fie die Schönheit "und das Geld diefer Pflicht vor, und es giebt deren "fehr wenig, welche fie beobachten, befonders unter den

"Deutschen und Italianern; sondern sie sehen sie in "die Frenheit y)." Man sehe auch den Wagenseil z). Ainsworth, Patrid, Parter.

y) Cérémonies et Contumes des Jnifs, Part. 4. c. 7. §. 2) Annot. in Sotam, p. 664. et 1212. 2 - 4.

V. 11. 12. Wenn einige einen Streit mit eins ander haben, 2c. Es fehlet der That, welche in die= fem Gefete, bey Strafe des Handabhauens, verboten wird, nicht an Benfpielen. Der Raifer Claudins II. erfuhr folches a); allein die Unverschämtheit, wel= che sich, in Ansehung einer Frau daben befand, und die Folgen, die daraus entstehen konnten, rechtferti= gen im übrigen die scharfe Strafe. Polus, Patrick, Parter.

#### a) Vid. Trebel. Pollio, in Vit. Claudii.

2. 13. Du follt nicht zweyerley Steine zum wägen, 2c. Die 70 Dolmetscher und Onkelos über= sehen: ein Gewicht und ein Gewicht; das heißt, ein doppeltes Gewicht, als wie, wenn gefaget wird: die Rinder Sebulon famen nicht und begaben fich au den Fahnen Davids mit einem Berzen und einem Berzen, das ift, mit einem doppelten, oder einem betrügerischem Bergen b). In den alten Beiten be= diente man fich der Steine, an ftatt des Gewichtes c). Minsworth, Patrict.

b) 1 Chron. 12, 33. c) Man febe bie Anmerkungen ju 3 Mof. 19, 36.

2. 14. Es follen auch nicht zweyerley Epha, 1c. In dem Hebraischen heißt es: ein Epha und ein Epha. Man sehe 3 Mos. 19, 36. Patrict.

V. 15. Sondern du sollt vollige und richtige Steine zum wägen haben; 2c. Man fehe 3 Mof. 19,36. Patrict.

V. 16. Denn wer diese Dinge thut, 1c. Wer feinem Rachsten Unrecht thut, ihn betriegt, hinter= geht, es sey auf was fur eine Art es wolle, der ift dem gerrn ein Gräuel, Gott hat einen Misfallen an

(1005) Diefe Bedeutung hat nicht bas Bort y' alleine, fondern nur alsdenn, wenn ta= ben stehet.

U. Band.